



BERUFSKRANKHEITEN IN DER MODERNEN ARBEITSWELT

**Das Recht den heutigen
Arbeitsbedingungen anpassen**

Stand: November 2016



Dr. Josef Moser, MBA
AK-DIREKTOR

Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

AM BESTEN GESUND – EIN ARBEITSLEBEN LANG UND DARÜBER HINAUS!

Arbeit darf nicht krank machen! Ein hehres Ziel, für das alle inner- und überbetrieblichen Akteure/-innen an einem Strang ziehen müssen. Denn das wirksamste Mittel gegen arbeitsbedingte Erkrankungen ist Prävention.

Wenn betriebliche Vorsorge versagt oder ungenügend betrieben wird, müssen die Betroffenen zumindest eine ausreichende soziale Absicherung haben. Wird eine Krankheit als Berufskrankheit anerkannt, löst das grundsätzlich Leistungen aus der sozialen Unfallversicherung aus. Doch die gesetzlichen Regelungen sind komplex. Es ist oft schwer, zu seinem Recht zu kommen.

Zudem sind die Bestimmungen in die Jahre gekommen. Die Belastungen der modernen Arbeitswelt und deren Folgeerkrankungen sind unzureichend erfasst. Dadurch bleiben viele Menschen, die der Job krank gemacht hat, von einer sozialen Absicherung ausgesperrt.

Es ist höchste Zeit, das Berufskrankheitenrecht den heutigen Arbeitsbedingungen anzupassen. Die Arbeiterkammer Oberösterreich kämpft darum.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Moser'.

Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Kalliauer'.

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



INHALT

Was ist eine Berufskrankheit?	4
Zahlen, Daten, Fakten	5
Soziale Absicherung bei Berufskrankheiten	6
Anerkennung von Berufskrankheiten	8
Tipps für Betriebsräte	9
Für ein zeitgemäßes Berufskrankenrecht	10
Berufskrankheiten in Europa	11
Prävention	11
Forderungen der Arbeiterkammer	12
Liste der Berufskrankheiten	13
Impressum	20

WAS IST EINE BERUFSKRANKHEIT?

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt im § 177, was eine Berufskrankheit ist. Grundsätzlich muss die Krankheit bei der Tätigkeit entstanden sein, für die der Versicherungsschutz gilt. Dem ASVG angehängt ist eine Liste mit 53 Krankheiten, die als Berufskrankheiten definiert sind (Berufskrankheitenliste, siehe Seite 13 und folgende). Nach einem Anerkennungsverfahren erhält der Betroffene Leistungen aus der Sozialversicherung.

Eine Generalklausel ermöglicht es den Versicherungsträgern, im Einzelfall auch eine Krankheit außerhalb der Berufskrankheitenliste als Berufskrankheit anzuerkennen. Dafür muss jedoch anhand gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt werden, dass die „Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist“. Schon diese Formulierung macht deutlich, dass

für eine Anerkennung im Rahmen der Generalklausel meist ein erheblicher Aufwand betrieben werden muss. Die Einschränkung auf schädigende Stoffe und Strahlen schließt zudem einige arbeitsbedingte Krankheiten völlig aus.

Arbeitsbedingte Krankheiten werden zwar auch durch die berufliche Tätigkeit ausgelöst, sind jedoch von der Berufskrankheitenliste nicht erfasst. Zwei sehr wesentliche Diagnosegruppen unter den arbeitsbedingten Krankheiten sind die Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Erkrankungen. Selbst wenn ein arbeitsbedingter Zusammenhang augenscheinlich ist, etwa ein Bandscheibenvorfall bei einem Maurer, gibt die bestehende Rechtslage keine Chance auf Anerkennung. Die Berufskrankheitenliste beinhaltet schlicht keine entsprechende Diagnose. Auch eine Anerkennung im Zuge der Generalklausel ist nicht möglich, da die Erkrankung nicht durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursacht wurde.



ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

Laut AUVA wurden im Jahr 2015 österreichweit in 1.093 Fällen Berufskrankheiten anerkannt – im Vergleich zu 2006 (1.293 Fälle) eine Reduktion um rund 15 Prozent. Die am häufigsten anerkannt Krankheit ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (564). Es folgen Hauterkrankungen, die durch das Hantieren mit bestimmten Arbeitsstoffen verursacht werden (166). Am dritthäufigsten werden durch Asbest ausgelöste Krebskrankungen anerkannt (104).

Die genannten Berufskrankheiten – und viele andere auch – wären grundsätzlich durch vorbeugende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich etwa Lärmschwerhörigkeit über viele Jahre entwickelt. Selbst wenn lärmdämmende Maßnahmen oder Gehörschutz heute vorhanden sind, Schäden aus früheren Zeiten können dadurch nicht behoben werden. Die Ursachen für Asbesterkankungen können Jahrzehnte zurück liegen, ehe die Krankheit ausbricht. Die anerkannten Berufskrankheiten von heute sind also meist auf Versäumnisse aus der Vergangenheit zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund gilt es, jetzt die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu erkennen und so präventiv Krankheiten in der Zukunft zu vermeiden.

Während Lärmschwerhörigkeit, Hauterkrankungen und Asbesterkankungen relativ häufig gemeldet und anerkannt werden, finden sich in der Berufskrankheitenliste auch „Exoten“. So kommt der Graue Star aufgrund der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas (Berufskrankheit Nr. 35) nur noch selten vor. Der Grund dafür ist einerseits, dass es in Österreich nur noch wenige derartige Betriebe gibt. Andererseits kann auch der technische Fortschritt dazu führen, dass bestimmte Krankheiten nur mehr gelegentlich auftreten.

Weniger Berufskrankheiten bedeutet nicht automatisch gesündere Jobs

Insgesamt geht die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten zurück. Auf den ersten Blick ein erfreulicher Trend. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um Anerkennungszahlen der Sozialversicherung handelt. Es kann daraus nicht automatisch geschlossen werden, dass tatsächlich weniger Beschäftigte arbeitsbedingt erkrankt sind. Krankheiten, die durch die moderne Arbeitswelt verursacht werden, sind in der Berufskrankheitenliste nur unzureichend abgebildet und kommen daher auch in der Statistik nicht vor.



SOZIALE ABSICHERUNG BEI BERUFSKRANKHEITEN

Wie Arbeitsunfälle sind auch Berufskrankheiten vom sozialen Unfallversicherungsschutz erfasst. Die Unfallversicherung wird durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Wurde vom Unfallversicherungsträger eine Berufskrankheit festgestellt, erhält die/der Betroffene bestimmte Versicherungsleistungen. In Österreich gibt es vier Träger der sozialen Unfallversicherung. Die meisten unselbstständig Beschäftigten sind durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) versichert. Außerdem gibt es noch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).

Die Versicherungsleistungen umfassen die Heilbehandlung, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie finanzielle Entschädigungen. Dabei ist es für die Betroffenen durchaus relevant, ob die gesundheitlichen Probleme als Berufskrankheit gelten oder nicht. Für die Betroffenen sind die Leistungen im Rahmen der Unfallversicherung deutlich günstiger als im Rahmen der sozialen Krankenversicherung. So fallen keine Selbstbehalte an, und Umschulungen werden finanziert. Außerdem verpflichtet das ASVG die Unfallversicherungsträger, bei der Heilbehandlung alle geeigneten Mittel einzusetzen, um die Erwerbsfähigkeit bestmöglich zu erhalten.



VORTEILE BEI DEN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN DURCH EINE ANERKANNTE BERUFSKRANKHEIT

- ▶ Heilbehandlung mit „allen geeigneten Mitteln“; die herkömmliche Krankenversicherung sieht lediglich eine „ausreichende und zweckmäßige“ Behandlung vor.
- ▶ Keine Rezeptgebühren und Selbstbehalte.
- ▶ Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt, z.B. orthopädische Behelfe.
- ▶ Familien- und Taggeld bei Anstaltspflege.
- ▶ Besondere finanzielle Unterstützung bei langer Behandlungsdauer.
- ▶ Berufliche Rehabilitation (z.B. Umschulungen), Übergangsgeld während der Ausbildung, Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, Darlehen und Zuschüsse, um die Fortsetzung der Tätigkeit zu ermöglichen, usw.
- ▶ Zuschüsse oder Darlehen, um den Wohnraum adaptieren zu können oder bei Behinderung die Mobilität zu gewährleisten.
- ▶ Versehrtenrente ab einer 20prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit.
- ▶ Beihilfe oder Rente für Hinterbliebene im Todesfall, Teilersatz der Bestattungskosten.
- ▶ Fallweise einmalige Integritätsabgeltung, wenn die Berufskrankheit darauf zurückzuführen ist, dass Arbeitnehmerschutzvorschriften grob fahrlässig außer Acht gelassen wurden.

ANERKENNUNG VON BERUFSKRANKHEITEN

Besteht der Verdacht, dass bei einem Beschäftigten eine Berufskrankheit vorliegt, muss das der Arbeitgeber, die Ärztin/der Arzt oder eine sonstige meldepflichtige Person oder Stelle binnen fünf Tagen ab Bekanntwerden an den Unfallversicherungsträger melden. Meldeformulare gibt es online, etwa unter www.auva.at. Die Meldung ist der Auftakt zum Anerkennungsverfahren. Im Laufe des Verfahrens untersucht der Unfallversicherungsträger, inwieweit die berufliche Tätigkeit Auslöser für die Erkrankung war. Beispielsweise wird geprüft, ob, in welchem Ausmaß und über welchen Zeitraum die erkrankte Person einem gefährlichen Arbeitsstoff ausgesetzt war. Es werden Gutachten erstellt, die die Grundlage für die Anerkennung oder Ablehnung einer Berufskrankheit bilden.

Manche Krankheiten haben eine hohe Latenzzeit. Das heißt, dass zwischen der gesundheitsschädlichen Einwirkung und dem Ausbruch der Krankheit viel Zeit vergeht. Bei Erkrankungen, die durch Asbest ausgelöst werden, kann die Latenzzeit deutlich mehr als 20 Jahre betragen. Das erschwert die Nachvollziehbarkeit. So können Aufzeichnungen über bestimmte Gesundheitsgefahren aus der Vergangenheit nicht mehr auffindbar oder zur damaligen Zeit gar nicht gemacht worden sein. Oder aber der betreffende Betrieb existiert nicht mehr. Kann der Unfallversicherungsträger bei seinen Erhebungen keine oder nur unzureichende Hinweise auf auslösende Faktoren finden, ist es für die Erkrankten schwer, zu ihrem Recht zu kommen.



UNTERSTÜTZUNG HOLEN

Betroffene sollten sich bei Verdacht auf eine Berufskrankheit rechtliche Unterstützung bei den Gewerkschaften oder der Arbeiterkammer holen.

TIPPS FÜR BETRIEBSRÄTE

Um einen optimalen Versicherungsschutz zu erreichen, sollte jedenfalls Meldung gemacht werden, wenn der Verdacht auf eine Berufskrankheit vorliegt. Betriebsräte/-innen sollten vor allem darauf achten, dass dies zeitgerecht und korrekt geschieht. Ein gutes Kommunikationsnetzwerk mit der Belegschaft hilft, Gesundheitsprobleme rechtzeitig zu erkennen. Außerdem sollten Betriebsräte/-innen über gefährliche Arbeitsstoffe, Gesundheitsgefahren und sonstige Belastungen im Betrieb Bescheid wissen. Wichtig ist auch, mit Arbeitsmedizinern/-innen,

Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen gut zusammenzuarbeiten.

Wurde eine arbeitsbedingte Erkrankung festgestellt, muss laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) erneut eine Arbeitsplatzevaluierung vorgenommen und der Arbeitsplatz angepasst werden. Dazu muss das Berufskrankheitenverfahren nicht abgewartet werden. Im Sinne der Vorsorge reicht für eine Nachevaluierung bereits ein begründeter Verdacht.



FÜR EIN ZEITGEMÄSSES BERUFSKRANKHEITENRECHT

Zahlreiche arbeitsbedingte Erkrankungen werden aktuell nicht als Berufskrankheit anerkannt. Das liegt daran, dass sie in der Berufskrankheitenliste nicht erfasst sind. Aber auch über die Generalklausel ist eine Anerkennung schwer zu erreichen, da diese sehr restriktive Vorgaben macht. Laut Gesetz müssen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, dass die Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die versicherte Beschäftigung entstanden ist. Das Zurückführen auf einen einzigen auslösenden Faktor (Monokausalität) ist bei vielen Krankheiten aber kaum möglich.

Exemplarisch sei auf Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Krankheiten hingewiesen: Von beiden Diagnosen sind viele Menschen betroffen, in beiden Diagnosegruppen ist ein arbeitsbedingter Zusammenhang oft augenscheinlich. Die Rückführung auf einen einzigen auslösenden Faktor ist jedoch praktisch ausgeschlossen. Rückenbeschwerden können auch in der Freizeit entstehen, Stress kann auch außerhalb der Arbeit negativ einwirken. Das Berufskrankheitenrecht ist derart gestaltet, dass schon die theoretische Möglichkeit einer außerbetrieblichen Ursache dazu führt, dass ein arbeitsbedingter Zusammenhang

gänzlich verneint wird. Den Nachweis zu erbringen, dass eine derartige Erkrankung ausschließlich oder überwiegend von der Arbeit herrührt, ist annähernd unmöglich.

Heutige Arbeitswelt ungenügend abgebildet

Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychische Krankheiten sind für hohe Krankenstandszahlen verantwortlich und führen oft zu dauerhafter Arbeitsunfähigkeit. Sie stellen mitunter die größten Herausforderungen für das betriebliche Gesundheitsmanagement dar. Stress, Druck, Personalmangel, langes Sitzen, aber durchaus auch immer noch schwere körperliche Arbeit bestimmen die Arbeitswelt von heute. In der Berufskrankheitenliste sucht man nach dadurch hervorgerufenen Krankheiten jedoch vergeblich. Stattdessen sind dort einige Krankheiten angeführt, die heutzutage regelrecht exotisch anmuten – etwa Grauer Star aufgrund der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas. Zudem ist die Liste vom Bild des klassischen männlichen Arbeiters geprägt. Die zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen und der wachsende Dienstleistungssektor werden äußerst unzureichend abgebildet.

BERUFSKRANKHEITEN: UNTERSCHIEDE IN EUROPA

In der Europäischen Union gibt es unterschiedliche Sozialversicherungssysteme und folglich auch verschiedene Systeme zur Anerkennung von Berufskrankheiten. Es fällt auf, dass die Berufskrankheitenlisten nicht einheitlich sind, und manche Länder sogar ohne Liste auskommen und den Einzelfall prüfen. Obwohl die Arbeitsbedingungen relativ gleich sind, haben beispielsweise Österreich und Deutschland unterschiedliche Berufskrankheitenlisten. Jedes nationale

System hat dabei prinzipiell den Anspruch, den Zusammenhang zwischen Erkrankung und Arbeitsbedingungen wissenschaftlich abzusichern. Da jedoch die Regeln der Wissenschaft überall gleich sind, stellt sich die Frage, wie es zu den unterschiedlichen Berufskrankheitenlisten kommen kann. Es ist wohl nicht nur die Wissenschaft, es sind auch politische Entscheidungen, die darauf Einfluss nehmen, was als Berufskrankheit gilt und was nicht.

NEUES RECHT, NEUE DYNAMIK BEI DER PRÄVENTION

Das wirksamste Mittel gegen arbeitsbedingte Erkrankungen ist die Vorsorge. Vorgaben dazu enthält das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Jedoch mangelt es häufig an der Umsetzung in den Betrieben.

Ein zeitgemäßes Berufskrankheitenrecht könnte Dynamik in die Prävention bringen. Die Unfallversicherungsträger könnten ihre Bemühungen bei den arbeitsbedingten Krankheiten weiter intensivieren. Die erweiterte

Anerkennung von Berufskrankheiten würde es den Betrieben erschweren, die Verantwortung auf Einzelpersonen abzuschieben. Arbeitgeber und Führungskräfte müssten mehr Energie darauf verwenden, im Streitfall beweisen zu können, dass der Arbeitsplatz nicht Auslöser für die Krankheit gewesen sein kann. Die willkommenen Folgen: bessere und zielgenaue Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.



FORDERUNGEN DER ARBEITERKAMMER

Laut AUVA wurde im Jahr 2015 bei 1.093 Menschen in Österreich eine Krankheit als berufsbedingt anerkannt. Wer die österreichische Arbeitswelt kennt, weiß, dass diese Zahl deutlich zu tief gegriffen ist.

Oberstes Ziel muss es sein, arbeitsbedingte Erkrankungen durch Prävention zu vermeiden. Doch dort, wo Prävention versagt, und die körperlichen und seelischen Belastungen am Arbeitsplatz (mit) Schuld an gesundheitlichen Schäden sind, muss für die Betroffenen eine umfassende soziale Absicherung gewährleistet sein. Dazu muss das Berufskrankheitenrecht dringend modernisiert werden. Die Arbeiterkammer fordert daher:

- ▶ Die Berufskrankheitenliste muss um zahlreiche Krankheiten erweitert werden. Muskel-Skelett-Erkrankungen, psychische Krankheiten, aber auch zusätzliche arbeitsbedingte Krebserkrankungen müssen aufgenommen werden.
- ▶ Das Prinzip der Monokausalität – die Rückführbarkeit auf einen einzigen die Krankheit auslösenden Faktor – muss ersetzt werden durch die Möglichkeit, auch eine anteilmäßige Arbeitsbedingtheit anzuerkennen.
- ▶ Beweislastumkehr: Nicht die/der Betroffene soll den Beweis für einen beruflichen Auslöser der Krankheit liefern müssen, sondern die Unternehmen sollen nachweisen müssen, dass die Krankheit nicht auf Arbeitsbedingungen zurückzuführen ist.
- ▶ Die sozialen Unfallversicherungsträger sind mit ausreichend Ressourcen auszustatten, damit diese ihre Aufgaben auch künftig umfassend und zielgerichtet bewältigen sowie ihre Angebote ausbauen können.

ANHANG: AKTUELLE LISTE DER BERUFSKRANKHEITEN

§ 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	Alle Unternehmen
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen *)	Alle Unternehmen
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	Alle Unternehmen
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Unternehmen
22	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	Alle Unternehmen
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	Alle Unternehmen
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaues, Stollen- oder Tunnelbau
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	Alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Haftträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und mit kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	Alle Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist	Alle Unternehmen
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	Alle Unternehmen
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommer- meningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht
47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	Alle Unternehmen
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	Alle Unternehmen
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	Alle Unternehmen
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	Alle Unternehmen

*) Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Die Bedingung der Aufgabe schädigender Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Haut-

krankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Liste angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

ANGEBOTE

DER ARBEITERKAMMER

- ▶ Rechtsberatung für Beschäftigte und Betriebsräte im Anerkennungsverfahren.
- ▶ Rechtsberatung für Beschäftigte, Betriebsräte und Sicherheitsvertrauenspersonen in Fragen des Arbeitnehmerschutzes.
- ▶ Beratung und Begleitung von Betriebsräten und Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Durchführung innerbetrieblicher Präventionsprojekte.
- ▶ Vorträge, Seminare, Aus- und Weiterbildung für Betriebsräten/-innen und Sicherheitsvertrauenspersonen zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsförderung und Prävention.